

Ersetzung der  
General-  
Wardeins-  
Stelle.

§. 2. Wie nun erzehlet maßen der Eingang und Anfang zu dem bevorstehenden Münz-Probation-Berck gemacht worden: Als seynd die anhero abgeordnete Rätthe und Gewalthaber zu den andern in ihrer Instruction begriffenen und in dem jüngst an die Stände erfolgten Ausschreiben mit-angedeuten Punct geschritten, haben solche vor die Hand genommen und in gewöhnliche Berathschlagung gezogen. Und nachdem im Augusto des verschieenenen 1616. Jahrs der gewesene General-Wardein dieses Ober-Sächsischen Crayßes, Christoph Biener, mit Tode abgangen, dadurch dann das Amt eines General-Wardeins sich erlediget und des Crayßes höchste und unvermeidliche Nothdurfft, daß solche Stelle aufs eheste, als möglich, wiederum ersetzt werde, damit die Visitirung der Münz-Städte nicht länger eingestellt verbleibe und sonsten dasjenige, was diesem Amt anhängig, durch den künftigen General-Wardein desto besser verricht werden möge. Wiewohl nun vorhöchst-gedachter Churfürst zu Sachsen zc. in dem nächsten Ausschreiben die Stände dessen freundlichen und in Gnaden erinnert und vermahnet, dahin zu dencken und ihre Abgeordnete darauf zu instruiren, wen sie ver meynten, der zu solchem Amt mit Nutz zu gebrauchen seyn möchte? Nachdem auch die abgeordnete Rätthe dagegen fürgewendet, daß ihnen unwissend, sie auch so weit nicht kundig, daß sie einen, welcher zu diesem Amt genugsam qualificiret und mit Ruhm und Ehren diesen Dienst verwalten könnte, fürsichlagen möchten: Als ist die Bestellung und Annehmung des General-Wardeins dem Herrn Churfürsten zu Sachsen zc. unserm gnädigsten Herrn, von den Ständen übergeben und werden Se. Churfürstl. Gn. von denselbigen hiemit unterthänigst ersucht und gebeten, die gnädigste Anordnung aufs fürderlichste zu machen, damit solcher Dienst mit einer tüchtigen Person je eher je besser bestellet und versehen, derselbige von Sr. Churfürstl. Gn. als dem Crayß-Obristen und ausschreibenden Fürsten, in gewöhnliche Pflicht genommen und ihm die gebührliche Bestallung aufgerichtet, jedoch daß allenthalben demjenigen nachgegangen werde, wie es mit dem jüngst-verstorbenen General-Wardein gehalten worden.

Monira des  
Crayßes bey  
dem zum pu-  
blicirenden  
Kayserslichen  
Münz-Man-  
dat.

§. 3. Nachdem auch die Römische Kayserliche Maj. unser aller gnädigster Herr, dem Churfürsten zu Sachsen in nächst-abgelauffenen Jahre ein begriffen neu poenal-Mandat in Münz-Sachen allergnädigst übersendet und darneben begehret, daß Se. Churfürstl. Gn. sich darin- nen ansehen und do sie dabey etwas zu erinnern, solches Ihrer Kayserl. Maj. unterthänigst hinwiederum berichten wollen und Se. Churf. Gn. Ihre Maj. darauf unter andern gehorsamst beantwortet, daß Sie gemeynet

meynet